

Richtlinie zur betrieblichen Erfahrung Sekundarstufe II Berufsbildung

(vom 27. November 2019)¹

Gestützt auf das Reglement zur Ausbildung von Berufsbildungsverantwortlichen im Haupt- und Nebenberuf an der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 27. August 2013,²

beschliesst die Prorektoratsleitung Ausbildung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Studiengänge für Berufsbildungsverantwortliche im Hauptberuf und für Lehrpersonen berufskundlicher Bildung an Berufsfachschulen im Nebenberuf.

§ 2 Zweck

Betriebliche Erfahrungen sollen angehenden Lehrpersonen Einblicke in Berufsfelder ausserhalb der Schule ermöglichen.

§ 3 Dauer und Umfang

Die betriebliche Erfahrung umfasst bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent mindestens sechs Monate.

§ 4 Tätigkeiten

¹ Alle Praktika und Berufstätigkeiten, die eine betriebliche Erfahrung ermöglichen, werden anerkannt. Darunter fällt auch der Abschluss einer beruflichen Grundbildung.

² Nicht anerkannt werden:

- a) Tätigkeiten als Assistierende oder wissenschaftliche Mitarbeitende an einer Hochschule
- b) Der Besuch von Schulen und Kursen

§ 5 Nachweis

Die betriebliche Erfahrung muss mit einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin (Arbeitszeugnis, Anstellungsverfügung u. a.) nachgewiesen werden, aus der die Tätigkeit, der Beschäftigungsgrad und die Dauer hervorgehen.

§ 6 Anerkennung

Die Anerkennung der betrieblichen Erfahrung erfolgt durch die Abteilungsleitung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt auf denselben Zeitpunkt wie das zugrunde liegende Reglement in Kraft und ersetzt die Richtlinien vom 30. März 2011 (für Allgemeinbildenden Unterricht und Berufskunde) bzw. vom 3. April 2011 (für Berufsmaturität). Die Richtlinie wird im Intranet publiziert.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Prorektoratsleitung vom 6. März 2019, tritt auf denselben Zeitpunkt wie das Reglement vom 1. Oktober 2019 in Kraft

² Abgelöst durch gleichnamiges Reglement vom 1. Oktober 2019, in Kraft seit 1. März 2020